



Hygienekonzept des MTV Immendorf für den Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

Der Vereinsvorstand hat folgende Person als Corona-Beauftragten berufen:

Name: Simone Urban
Telefon: 0151 56109782 – erreichbar auch via WhatsApp
E-Mail: info@mtv-immendorf.de

1. Mit Wirkung vom 01. Dezember 2021 wird die Warnstufe 2 für die Stadt Salzgitter festgestellt. Somit ist der Zugang zu vielen Bereichen in der Stadt Salzgitter nur noch nach dem 2Gplus-Modell gestattet.

Als gültige Testnachweise werden anerkannt: PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist; ein PoC-Antigen-Test (Schnelltest), nicht älter als 24 Stunden sowie ein dokumentierter Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort. Der Selbsttest vor Ort ist in Anwesenheit einer von vom Verein beauftragten Person durchzuführen. Ein Beispiel-Formular für die Testbescheinigung ist der E-Mail beigelegt.

2. Beim Ein- und Ausgang, sowie im Vereinsheim (auf dem Flur, im Sanitärbereich und allen Räumlichkeiten) muss jede Person ab 6 Jahren eine FFP2-Maske tragen.

Die Maskenpflicht ist in allen geschlossenen Räumen, wie dem Eingangsbereich der Sporthallen sowie den Umkleidebereichen zwingend einzuhalten. Die Maskenpflicht in den jeweiligen Bereichen und Warnstufen gilt nicht beim Sporttreiben und im Sitzen.

3. Personenströme und Warteschlangen beim Betreten der Anlage sind zu vermeiden. Körperliche Kontakte (Händeschütteln, Umarmen, Schulterklopfen...) sind zu vermeiden.

4. Die Sanitäreinrichtungen dürfen nur von jeweils einer Person zeitgleich betreten werden.

5. Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, werden regelmäßig desinfiziert. Desinfektionsmittel steht bereit.

6. Innenräume sind bei Benutzung dauerhaft zu belüften.

7. Geräteräume oder Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden.

8. Personen mit Krankheitssymptomen von Corona, grippalen Infekt oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen nicht am Training teilnehmen oder die Sportstätten betreten.

9. Anwesenheitsnachweis zur Nachverfolgung der Infektionsketten:

Jeder Anwesende muss sich auf der Anwesenheitsliste eintragen (Zeitraum des Besuchs, Vorname und Familienname, Anschrift und Telefonnummer; Verantwortung beim Übungsleiter) oder mit der Luca-App einchecken (wird empfohlen).

Der Übungsleitende/Trainer ist weisungsbefugt und muss Mitglieder, die sich nicht an diese Regeln halten, vom Sportbetrieb ausschließen bzw. Personen der Sportstätte verweisen.



Zusammenfassend gelten ab 01. Dezember 2021 folgende Regelungen:

Bereich	ohne Warnstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2
Schwimmbhallen	wenn Neuinfizierte mehr als 35: 3G-Regel, Kontaktdaten, medizinische Maske	2G-Regel, Kontaktdaten, medizinische Maske	2Gplus-Regel mit Test, Kontaktdaten, FFP2-Maske
Breitensport drinnen (Sporthallen, Fitnessstudios)	wenn Indikator Neuinfizierte mehr als 35: 3G-Regel, medizinische Maske	2G-Regel, Kontaktdaten, medizinische Maske	2Gplus-Regel mit Test, Kontaktdaten, FFP2-Maske
Breitensport draußen	keine Beschränkungen	Kontaktdaten, Sportausübung: 3G-Regel Umkleiden + Duschen: 2G-Regel, medizinische Maske	Kontaktdaten, Sportausübung: 2G-Regel, Umkleiden + Duschen: 2Gplus-Regel mit Test, FFP2-Maske
Gastronomie	wenn Indikator Neuinfizierte mehr als 35: drinnen + draußen: 3G-Regel, Kontaktdaten, innen: medizinische Maske	Kontaktdaten, außen: 3G-Regel, innen: 2G-Regel, medizinische Maske	Kontaktdaten, innen: 2Gplus-Regel mit Test, FFP2-Maske außen: 2G-Regel
Veranstaltungen (u.a. Sport) unter freiem Himmel	wenn Indikator Neuinfizierte mehr als 35 und bei mehr als 25 Personen: 3G-Regel, Kontaktdaten	bei mehr als 25 Personen: 3G-Regel, Kontaktdaten	bei mehr als 15 Personen: 2G-Regel, Kontaktdaten
Veranstaltungen (u.a. Sport) in geschlossenen Räumen	wenn Indikator Neuinfizierte mehr als 35 und bei mehr als 25 Personen: 3G-Regel, Kontaktdaten, medizinische Maske	bei mehr als 25 Personen: 2G-Regel, Kontaktdaten, medizinische Maske	bei mehr als 15 Personen: 2Gplus-Regel mit Test, Kontaktdaten, FFP2-Maske

Die sog. 3G-, 2G- und 2Gplus Regelungen gelten weiterhin nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aus medizinischen Gründen oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit ärztlichem Attest müssen allerdings zusätzlich den Nachweis über eine negative Testung (PCR-, PoC-Antigen- oder einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person) führen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Nachweis einer PCR-Testung verlangt wird.

Die Pflicht zur Vorlage einer Testung gilt weiterhin nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 8 b Absatz 6 Nds. Corona-VO). Die Ausnahmen für die Kinder und Jugendlichen sind allerdings bis zum 31. Dezember 2021 befristet.